

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften (des Karlsruher Instituts für Technologie)

Version 1.9 Stand: 19. November 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Organe der Fachschaft	2
§ 4 Fachschaftsversammlung	2
§ 5 Fachschaftssitzung	3
§ 6 Fachschaftsvorstand	3
§ 7 Finanzen	5

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 4. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am XX. November 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Die Fachschaft

Alle an der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden bilden nach § 65 a Abs. 4 LHG und § 28 Organisationssatzung die Fachschaft der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft nehmen folgende Aufgaben überparteilich wahr:

- (1) die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
- (2) die Förderung aller Studienangelegenheiten,
- (3) die unverbindliche Studienberatung der Studierenden an der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften sowie die unverbindliche soziale Beratung der Studierenden,

- (4) die Bestimmung der Mitglieder für die Mitarbeit in den Gremien der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere die Mitarbeit an der Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen,
- (5) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- (6) die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG),
- (7) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
- (8) die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
- (9) die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
- (10) die Information ihrer Mitglieder und der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft,
- (11) die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
- (12) die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz (FSK).

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- (1) die Fachschaftsversammlung gemäß § 4,
- (2) die Fachschaftssitzung gemäß § 5,
- (3) der Fachschaftsvorstand gemäß § 6.

§ 4 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung rede-, stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsvorstand einberufen:
 - a) mindestens einmal pro Semester,
 - b) auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder.
- (4) Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Nur über die aufgeführten Tagesordnungspunkte darf beschlossen werden.
- (5) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß Absatz 7 eingeladen wurde und mindestens 5 Fachschaftsmitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Vorstandsmitglied. Die Sitzung wird vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Fachschaftsversammlung soll an einem Werktag in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (7) Zur Fachschaftsversammlung wird mindestens 7 Tage im Voraus durch mindestens einen Aushang eingeladen.
- (8) Die Fachschaftsversammlung hat folgende Aufgaben gemäß § 31 Abs. 4 Organisationssatzung
 - a. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
 - c. Einsetzen des Wahlleiters,

- d. Bestätigung der Vertreter in der FSK,
 - e. Erstellung der Wahlvorschläge zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Abs. 4 der Wahlordnung. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.
 - f. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 12.
- (9) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse können von der Fachschaftssitzung übernommen werden. Beschlüsse der Fachschaftsversammlung heben widersprechende Beschlüsse der Fachschaftssitzung auf.
- (10) Die Fachschaftsversammlung beschließt mit relativer Mehrheit.
- (11) Änderungen und Beschlüsse zur Fachschaftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.
- (12) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.
- (13) Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen ausgehängt werden.

§ 5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der von der Fachschaftsversammlung beschlossenen Vorgaben.
- (2) Die Fachschaftssitzung wird während der Vorlesungszeit per dauerhaftem Aushang einberufen. Sondersitzungen müssen von einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftsvorstands einberufen werden und müssen mindestens 24 Stunden vorher über den für alle Fachschaftsmitglieder offenen Mailverteiler bekanntgegeben werden. Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit werden über den Mailverteiler und die Homepage der Fachschaft bekanntgegeben.
- (3) Die Fachschaftssitzung ist für alle Mitglieder des KIT öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- (4) Alle Fachschaftsmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (6) Zu Beginn wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Im Falle von Uneinigkeit wird diese mit relativer Mehrheit gewählt.
- (7) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit.
- (8) Das Protokoll wird von der Fachschaftssitzung auf der nächsten Sitzung bestätigt und soll innerhalb von 24 Stunden vorbehaltlich personenbezogener Angelegenheiten veröffentlicht werden.
- (9) Beschlüsse der Fachschaftssitzung bleiben gültig bis zum nächsten Beschluss in gleicher Sache.

§ 6 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft und somit in seinen Handlungen an die Beschlüsse der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung gebunden.

- (1) Die Fachschaftssprecher sind die sechs Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach § 30 Abs. 2 Organisationsatzung.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern.
- (3) Ein Fachschaftssprecher scheidet gemäß § 30 Abs. 4 Organisationsatzung aus dem Amt
 - a) am Ende der Amtsperiode,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch eigenen Verzicht,
 - d) bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 4 Abs. 12.
- (4) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, so ist vom Ältestenrat der Studierendenschaft eine Fachschaftsversammlung einzuberufen um eine Neuwahl einzuleiten.
- (5) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands sind
 - a) Einberufung der Fachschaftsversammlungen und Fachschaftssitzungen,
 - b) Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen tragen,
 - c) als Ansprechpartner die Beschlüsse und Meinungen der Fachschaft kommunizieren.
- (6) Der Fachschaftsvorstand ist gehalten, an den Fachschaftssitzungen und Fachschaftsversammlungen teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand entsendet mindestens einen Vertreter in die FSK. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden. Der FSK-Vertreter muss im Sinne der Fachschaft handeln, andernfalls kann ihm dieses Amt entzogen werden. Der Fachschaftsvorstand beruft mit relativer Mehrheit die FSK-Vertreter ab.
- (8) Der Vorstand beschließt und wählt mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand ist der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Finanzreferent wird vom Vorstand gewählt und von der Fachschaftssitzung bestätigt.
- (2) Ein Fachschaftssprecher kann gleichzeitig Finanzreferent sein.
- (3) Die Amtszeit des Finanzreferenten beginnt mit der Bestätigung durch die Fachschaftssitzung.
- (4) Der Finanzreferent scheidet aus dem Amt
 - a) durch eigenen Verzicht,
 - b) durch Nichtbestätigung nach einem Jahr durch die Fachschaftssitzung.
- (5) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaft.
- (6) Der Finanzreferent stellt den Haushaltsplan der Fachschaft auf, der von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden muss.
- (7) Der Finanzreferent ist der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

- (8) Mittel der Fachschaft dürfen nur für die Zwecke gemäß dieser Ordnung verwendet werden.
- (9) Weiteres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

